



FEUERWEHRORDNUNG

FEUERWEHRVERBAND RANDENTAL

DER GEMEINDEN

BEGGINGEN UND SCHLEITHEIM

Genehmigt an den folgenden Gemeindeversammlungen:

**Schleithem am 16.06.2010
Beggingen am 23.06.2010**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1. Zweck der Feuerwehr	1	3
2. Feuerwehrpflicht	2 - 7	3 - 5
3. Bestand und Organisation	8 - 9	5
4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	10 - 12	5 - 6
II. Dienstvorschriften		
1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	13 - 20	6 - 7
2. Magazine, Ausrüstung und Löschwasserversorgung	21 - 22	7
3. Ausbildung und Übungen	23 - 26	8
4. Disziplin	27 - 30	8 - 9
III. Hilfeleistungen		
1. Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe	31 - 42	9 - 11
IV. Finanzielles, Versicherung		
1. Besoldung und Entschädigung	43	11
2. Versicherung	44 - 45	11 - 12
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
1. Genehmigungsvorbehalte	46	12
2. Übergangsbestimmungen	47	12
3. Inkrafttreten	48	12
VI. Genehmigungsbeschluss		12 - 13

Alle in dieser Feuerwehrordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gesetzeshinweis

Gestützt auf:

die Verbandsordnung des Feuerwehrverbandes Randental erlässt der Feuerwehrverband Randental eine Feuerwehrordnung.

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

¹ Der Feuerwehrverband Randental hat die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Beggingen und Schleithem Hilfe zu leisten.

² Auf Ersuchen kann der Feuerwehrverband Randental zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden angeboten werden.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Einwohner der Gemeinden Beggingen und Schleithem sind dienstpflchtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird.

² Die Verbandskommission kann auf Antrag der Feuerwehrkommission Personen bis zum vollendeten 50. Altersjahr zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten. Diese Personen haben weiterhin ihre Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst im Feuerwehrverband Randental;
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit dem Feuerwehrverband eine Zusammenarbeitsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 4 Feuerwehrdienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5, jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Einteilung zum aktiven Dienst. Dabei sind der Mannschaftsbestand sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 5 Befreiung

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem oder einer Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind;
- b) Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Partner nach Art. 2 und Art. 3 die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der Schulpflicht betreuen;
- d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeinderatsschreiber;
- e) Personen, deren in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebender Partner bei vollendeter Dienstpflicht mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in den Verbandsgemeinden oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat;
- f) Personen im dienstpflichtigen Alter, in ungetrennter Ehe oder in einer ungetrennten eingetragenen Partnerschaft lebend, deren Partner infolge Überbestand nach mindestens 15 Dienstjahren, vorzeitig entlassen wird;
- g) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärzte und Apotheker;
- c) berufstätiges Pflegepersonal in Pflegeanstalten;
- d) Beamte und Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrsdienste;
- e) die aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglichen Personen.

³ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besucht haben.

Art. 6 Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Feuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 3 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Feuerwehrverband ausweisen kann.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro Person pauschal Fr. 450.00. Die in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten und die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bezahlen je die Hälfte ¹⁾

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

⁴ Wer im Verlauf des Jahres nicht mehr als die Hälfte der Übungen besucht, hat die Ersatzabgabe zu bezahlen.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁶ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist -vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservenbildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfall oder Erkrankung während des aktiven Feuerwehrdienstes dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

3. Bestand und Organisation

Art. 8 Sollbestand

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr soll den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen.

Art. 9 Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Gliederung und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung

Art. 10 Einteilung, Rekrutierung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch das Feuerwehrkommando. Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen. Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene.

² Personen, die unter dem Jahr zuziehen und bereits in der letzten Wohngemeinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando sofort eingeteilt werden.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Durchführbarkeit der Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 7 bleibt vorbehalten.

II. Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Die Aufgaben der Chargierten werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

Art. 13 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er bekleidet den Rang gemäss den kantonalen Bestimmungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.

² Der Feuerwehrkommandant hat folgende Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Aufsicht über Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren sowie höheren Unteroffizieren;
- d) Ernennung Gruppenführer;
- e) Erstellung des Jahresprogramms;
- f) Erstellung des Feuerwehrbudgets zuhanden der Feuerwehrkommission.

Art. 14 Vizekommandant

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Kommandanten. Er unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben und übernimmt bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Art. 15 Offiziere und Chefs der Fachdienste

¹ Sie sind für die Führung der ihnen anvertrauten Abteilungen verantwortlich bezüglich:

- a) Ausbildung;
- b) geordnetem Dienstbetrieb;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) taktisch und technisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- e) Überwachung beim Retablieren und Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 16 Alarmierungsverantwortlicher

Der Alarmierungsverantwortliche ist für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich sowie für den Unterhalt, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Alarmsysteme der Feuerwehr zuständig. Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 17 Materialverwalter

Die Materialverwalter sind verantwortlich für den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, des Materials und der Magazine. Sie arbeiten beim Retablieren eng mit den Offizieren sowie den Gruppenführern zusammen.

Art. 18 Fourier

Er besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr wie:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle;
- b) Erstellen der Soldabrechnung und Auszahlung des Soldes;
- c) Vollzug der Bussenverfügung;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Art. 19 Gruppenführer

Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten. Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente massgebend;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadensfall;
- e) das Retablieren und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 20 Sicherstellung der Einsatzleitung

Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle einer mehr als dreitägigen Ortsabwesenheit für einen Stellvertreter zu sorgen und ihre Abwesenheit zu melden:

- a) der Kommandant dem Vizekommandanten;
- b) der Vizekommandant dem Kommandanten;
- c) der Alarmierungsverantwortliche dem Kommandanten;
- d) Offiziere dem Kommandanten.

2. Magazine, Ausrüstung und Löschwasserversorgung

Art. 21 Verwendung von Einsatzmaterial für andere Zwecke

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

Art. 22 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

3. Ausbildung und Übungen

Art. 23 Ausbildung

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

Art. 24 Kurse

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 25 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 26 Zutrittsberechtigung

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet der Verband.

4. Disziplin

Art. 27 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 28 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Ferien;
- b) begründete längere Ortsabwesenheit;
- c) Unfall oder Krankheit;
- d) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;

- e) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- f) Militär- und Zivildienst;
- e) andere Gründe, über deren Gültigkeit die Feuerwehrkommission entscheidet.

Art. 29 Disziplarmassnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 30 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplarmassnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. Hilfeleistungen

1. Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe

Art. 31 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmstufenplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 32 Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der erste Offizier, welche auf dem Schadenplatz eintrifft, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadensbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 33 Ablösung von Zivilpersonen

Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 34 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 35 Überwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nach einem Ereignis die Kontrolle über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 36 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräum- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 37 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen ordnet die Einsatzleitung die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten des Feuerwehrverbandes.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis die Einsatzleitung die Entlassung verfügt.

Art. 38 Einmietung

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten einzumieten.

Art. 39 Einsatzkosten

¹ Der Feuerwehrverband trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

⁵ Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Abs. 4 werden vom Feuerwehrverband in einem Tarifreglement geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen im Tarifreglement nicht geregelt, entscheidet die Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansätze.

Art. 40 Berichterstattung

Über jeden Feuerwehreinsatz hat die Einsatzleitung innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 41 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

² Die Einsatzleitung oder die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei sind verpflichtet, wenn eine erfolgreiche Schadensbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist, frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

Art. 42 Katastrophenhilfe

Bei Ereignissen, welche die Gemeinwesen überfordern und sich damit überregionale Massnahmen aufdrängen, wird die Feuerwehr im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt.

IV. Finanzielles, Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 43 Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement des Feuerwehrverbandes.

2. Versicherung

Art. 44 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat der Feuerwehrverband eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind während der Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 45 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadensfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadensanzeige an alle relevanten Versicherungen weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Genehmigungsvorbehalte

Art. 46 Genehmigungsvorbehalte

Diese Feuerwehrrordnung erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

2. Übergangsbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Art. 8 Abs. 2 tritt drei Jahre nach Inkrafttreten der Feuerwehrrordnung in Kraft.

3. Inkrafttreten

Art. 48 Inkrafttreten

¹ Diese Feuerwehrrordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrrordnung werden die Feuerwehrrordnung der Gemeinde Beggingen vom 17. November 2006 und die Feuerwehrrordnung der Gemeinde Schleithem vom 30. November 2006 aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten der Feuerwehrrordnung wird die „Vereinbarung zwischen Schleithem und Beggingen über die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren“ vom 08.01.2010 aufgehoben.

VI. Genehmigungsbeschluss

Die Feuerwehrordnung des Feuerwehrverbandes wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Beggingen vom 23. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Mike Schneider

Jolanda Mengel-Wanner

Gemeindeversammlung Schleithem vom 16. Juni 2010

Der Vizepräsident der Gemeindeversammlung:

Der Aktuar:

Christian Stamm

Eugen Stamm

Fussnoten:

- 1) Geändert gemäss Genehmigung der Verbandsgemeinden, Gemeindeversammlung Schleithem vom 21. November 2017 und Beggingen vom 1. Dezember 2017. In Kraft getreten am 1. Januar 2018.